Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die

Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1853)

Artikel: Zweiter Bericht des Generalprokurators an das Obergericht über den

Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern

Autor: Hermann

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-415917

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

inered from Stallinger again that our war fance from Street

the our Confident our or entitled the inter-

Zweiter Bericht

Des

Generalprokurators

an bas

Obergericht

über

den Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern.

(Bom 1. Januar bis 31. Dezember 1853.)

herr Präsident, herren Oberrichter!

Der Unterzeichnete beehrt sich, Ihnen hiemit nach Vorsschrift des S. 70 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 seinen zweiten Bericht über den Zustand der Strafrechtspflege, den Zeitraum vom 1. Jenner bis 31. Dezember 1853 umfassend, vorzulegen.

Derselbe wird sich dießmal im Wesentlichen auf eine möglichst gedrängte, mit statistischen Tabellen begleitete Ueber-

sicht der Thätigkeit der gerichtlichen Polizei, der Staatsanswaltschaft, der Anklagekammer und der verschiedenen Strafsgerichte beschränken; ein näheres Eingehen auf die Wirkssamkeit des gegenwärtigen Strafverfahrens und auf dessen Borzüge und Mängel scheint um so weniger nothwendig, als der Unterzeichnete bereits in seinem ersten Berichte sich ausführlich hierüber verbreitet hat, und das dort Gesagte auch jest noch zum großen Theile anwendbar ist. Indessen wird er nicht unterlassen, gelegentlich auf den nicht unbedeuztenden Einfluß hinzuweisen, welchen die beiden Abänderungszgesetze vom 11. Dezember 1852 und 12. März 1853 auf die Berwaltung der Strafrechtspflege geübt haben.

Die gerichtliche Polizei.

sicht Anzeigen zu übermachen, obne bag eine nechbare Soner

vein Untersuchungerschier Abersassen. Burt von der

Was zunächst den Zustand der gerichtlichen Polizei bestrifft, so war derselbe in dem Berichtsjahr im Allgemeinen ein befriedigender. Dieselbe wurde durch die Regierungsssatthalter und die ihnen untergebenen Polizeiangestellten mit Thätigkeit, Umsicht und Energie gehandhabt. Auch die vorsgeschriebenen Kontrollen wurden im Ganzen in der Ordnung geführt. Heilsam wirkte in dieser Beziehung besonders die erläuternde Borschrift des Art. 3 des Geseyes vom 12. März 1853, wonach die Regierungsstatthalter nicht nur die ersten vorläusigen Vorkehren zur Konstatirung des objektiven Thatsbestandes eines Verbrechens oder Vergehens, sondern auch diezenigen zur Herbeischaffung von Indizien in Betreff der Thäterschaft zu treffen haben. Durch die ausdrückliche Anserkennung dieser Besugnisse erhielten die Regierungsstatthalter

wieder mehr Kraft. Indessen zeigt sich auch jetzt noch einige Verschiedenheit in der praktischen Anwendung jener Vorschrift, indem die einen Regierungsstatthalter die ihnen eingeräumte Besugniß weiter ausdehnen als die andern.

Nach hierseitigem Dafürhalten ift jener Gesetgesartifel nicht fo aufzufaffen, daß er dem Regierungsstatthalter bie Pflicht auflegt, in jedem Kalle dafür zu forgen, daß der objektive Thatbestand gang genau in allen feinen rechtlichen Beziehungen festgestellt werde, und Alles felber zu ermitteln, was zur vollständigen rechtlichen Qualififation ber handlung erforderlich ift. Es genügt, wenn festgestellt ift, daß ein Bergeben einer besondern Art begangen worden ift, um bie Aften dem Untersuchungerichter ju überweisen; die nabere Ermittlung des Thatbestandes bleibt meines Erachtens beffer bem Untersuchungerichter überlaffen. Rur dafür foll ber Regierungsftatthalter bedacht fein, bem Untersuchungsrichter. nicht Anzeigen zu übermachen, ohne daß eine ftrafbare Sandlung begangen worden ift, und ohne daß eine Spur vom Urheber vorhanden fei. Allein sobald ersteres ficher oder wahrscheinlich ift, und irgend einige Spur des Thäters vorliegt, fo foll der Regierungsstatthalter die Anzeige übermeis fen, ohne selbst weitere Nachforschungen zu machen, Informationen aufzunehmen u. dgl.; denn eben dafür ist ber Untersuchungerichter ba. Gelbst bie Vornahme von Augenscheinen u. ogl. liegt meiner Unsicht nach als ein wesentlicher Aft der Untersuchung dem Untersuchungsrichter ob, und schlechthin nur da, wo Gefahr im Bergug ift, soll der Regierungsstatthalter einschreiten, daher ihm gewöhnlich die Vornahme oder Anordnung der Hausdurchsuchungen obliegen rach die Regierungsflatibalter nicht nur bi wird.

Die Voruntersuchungen wurden im Allgemeinen durch die Untersuchungsrichter gut und meist mit Erfolg geführt. Die Mehrzahl der Voruntersuchungen wurden rasch und ohne nachtheilige Unterbrechungen befördert. Ungesetzliche Wahrs heitserforschungsmittel oder sonstige ungebührliche Behands lung der Angeschuldigten kamen höchst selten vor, gegentheils wurden die letztern, sofern sie nicht durch störrisches Benehsmen den Richter zu strengern Maßregeln nöthigten, was nur ausnahmsweise vorkam, stets mit Takt, verbunden mit Ernst, und mit Vermeidung persönlicher Kränkungen beshandelt.

Manche Untersuchungsrichter geben immer noch der Voruntersuchung eine zu große Ausdehnung. Doch haben sich die meisten nach und nach mit dem gegenwärtigen Versfahren vertraut gemacht, und Rügen über ungesetzliche oder unregelmäßige Untersuchungshandlungen sowie Aktenvervollsständigungen kommen weit seltener vor als im Anfang. Sprachfehler und unleserliche Handschriften kommen dagegen noch hin und wieder zum Vorschein.

Das Verhältniß der unentdeckt gebliebenen Verbrechen und Vergehen zu denjenigen, bei welchen die Thäter ermit-lelt wurden, welches den richtigsten Maßstab für die Beur-theilung der Leistungen der gerichtlichen Polizei liefert, stellt sich nach den hienach folgenden statistischen Angaben keines-wegs als ungünstig dar, besonders wenn man die geringen Mittel berücksichtigt, über welche die Polizei bei unsern republikanischen Einrichtungen zu verfügen hat.

Im Laufe des Jahres 1853 langten zufolge Tabelle I Anzeigen über begangene Verbrechen, Vergehen und Polizeis übertretungen (mit Ausnahme der Forst = und Feldfrevel) ein 14.978

Davon wurden von den Regierungsstatthaltern nach Art. 3 des Gesetzes vom 12. März 1853 den Untersuchungsrichtern nicht überwiesen, weil entweder die angezeigte Handlung nicht als eine strafs bare erachtet wurde oder wegen Mangel an Spuren eines muthmaßlichen Thäters

Den Untersuchungerichtern überwiesen murben

1,517

13,461

Hinwieder wurde die Untersuchung nach Art. 235 St.B. burch übereinstimmenden Beschluß des Untersuchungsrichters und Bezirksprokurators aufgehoben:

Büren nadruc	sen n	eriote	dil nr	stigite		lebertr		58
Biel .	•	SPA MARKET					1300	37
Aarberg			ME 113				THE RESERVE OF STREET	15
I. I.	vie	rten	Ges	th wor	rnen	bezir	f.	Unierli
, , , mod Eč	81 11	ang.	m 12	00 89	Befeh	and	8 .17	120
Wangen	3 ftaith	dinida	Negte	nod n	iaa no	gruar.	ngan	
Trachselwald		. •	•		•	•	•	18 35
Signau &		3/20/	5 7 20 - 9	mdan	t Aires	m) n	abirni	14
Burgdorf						gd. gg	dir • m	33
Aarwangen						od of a	113. in	20
Im	bri	tten	Ges	th wo	rnen	bezir	f.	ntildil
nn die gern ket reifern	m mo	radi •e Gwetar	itidad Halad	an ka	roos b. Aladij	ngingi Managa		143
	e-mad		off its		di din			mirani
Schwarzenbi Seftigen	ııy	A VENE	rericht		mgen		iso (21
Bern in	doilg		tigften	The state of the s	id • 80	фlia:	nidr.	86 36
5 4 A SA S	zwe	iten	Ges	ch w o	rnen	bezir	ŧ.	Ce du
THE SECTION	8-31-334	i estal s	patplat (patplat)	il m	us. 15	istar d	idelli Idelli	249
Konolsingen					•013/00 3/1/1000	III O I	HOO HE	79
Thun .	aro f	manns	Hanny	COM IN	D1(17)		HADA	13
Obersimment)		lu m	BURE.	dam	Kabin	ig. isin	Best	51
Aiedersimmer	ithal	mod.	36318000	han jo	ou b	NA ma	along!	9
Saanen	phani	bHäd	प्राप्ता	314m	State!	H _g y ₁ H	holys	34
Interlaken Oberhasle	pi d	dan	iditer	rdgan	thirts:	dnil -	ande	34
Yes Law La East								15

86 expanti	Acdes			111	ue	bertrag	; :	58
Erlach .	a in H	. 200				lenthal	umily	005
Nibau .		•	rige)		Tealth	ulerat	i. i n	32
Fraubrunnen				\$ •		. 113)	olfing	19
Laupen .	•)	•	•				•	20
of the state of th	t William	1 19.18 M	ent d'is l'	p (23) - pp	3113 a	i ni		134
					rnent			me
Courtelary			o		5	grudn	and	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
Delsberg				•	•		rapt	1
Freibergen	•	. 1.				•	•	_
Laufen .			•		•			
Münster	1. Tu	1.1110	orth?			d.hac		
Neuenstadt	•				. 1	• 179	ntinn	en Te
Pruntrut	• 6	1110	40 15 3	(2)) · (•	u adu	THE
							22.00	P (- 10.3)

Ueber die Zahl der der Anklagekammer eingesandten Vorsuntersuchungen gibt die Tabelle II Auskunft. Dieselbe ersscheint deshalb geringer als im Jahr 1852, weil zufolge der Erhöhung der Kompetenz der korrektionellen Gerichte eine nicht unbedeutende Zahl von Straffällen, welche früher der Anklagekammer vorgelegt werden mußten, ihr nunmehr nicht mehr eingesandt zu werden brauchen. Die Zahl der an die Anklagekammer gelangten Voruntersuchungen vertheilt sich auf die verschiedenen Geschwornenbezirke und Amtsbezirke wie folgt:

Im erften Geschwornenbegirt.

- 10	Frutigen						•		8
	Interlaken	1 600	119 11 2	o (arti)	100	park.	il con		10
	Dberhaste !	A a d	ngin	o or di	1960	189370	ill m	8.10	4
	Saanen		•					maniata	1
	Niedersimme	nthal			•			4+844	15

Uebertrag:

38

85 igani	Meher			u	ebertrag	; :	38
Dbersimment	hal .	10.00	. •		, - an	u• id	18
Thun .	102		(8) ◆			(m	13
Konolfingen			e •			rad	32
20	e n (5- a)			10	i Aliya	101
In In	zweiter	n Ges	фwo	rnen	bezirk	•	
Bern .	adnon i	1000	110	neiji	i ili tang		82
Schwarzenbu	rg .	ngini.		French	3.018		31
Seftigen	livens, of		9110	といり	1021841	4444	35
							148
3 m	britten	Gef	dy w o	rnen	bezirf.		
Aarwangen						of the	8
Burgborf	. 5					lutu	21
Signau							17
Trachselwald		in a ry	17.1	and the same	0.184		19
Wangen	na ammir	122			Mag al		21
Toliffic Lanlaine lisa	Austunft : 1852, 1						86
	vierter					-	n daun
Aarberg	141 02 144.86	LENE SAY IN	THE STATE OF	HAMEL	15/15/10/11	19141	12
90 / Y					iod; ban		40
to an and the result of the first	half il						2-4 (23/444)
a baca fee and so	(uchunger						
STATE AND ADMINISTRATION OF STATE OF ST	ur latinfek	monta	miniat	el dian	adailbla		5 21
Fraubrunnen 1842				113 119			8
Nídau .	nenbezk	ramb	的份的	00 9 H	ro in C		5
Laupen.			11-14	m or	erdam p		
					a iliano	late	68
A 3 m	fünfter	n Ges	chwo	rnen	bezirf	land	Ober
Courtelary		(1) (1) (4)	***				19
Delsberg		10			mentba	milts	1914
	and of the			1811	1 2 3 1 1	-	00
etrag: 38	dell'en			11	ebertra	3:	23

Be idungarnalite ihre Aufgabe gu tellemertrag: 28.	23 17
Freibergen buibligerindliche ichtes. aninibhaum n	13
Daufen nebeluren felien of mit reid geschlich fub.	1002
Münster mode. D. vo gennesifoche De gestenligt	9111
Meuenstadt	6
Pruntrut 417. Maleis, urdfielle 180 m. a deverus, n	13
our Construct and the happoning a kentle of the configuration	66
randa 40 martin 1818 - Pragatik mili sa Element i Salet	HATE AND MARKET ASSESSED.

Ueber die Dauer der Präventivhaft der den Assisen überwiesenen Angeschuldigten gibt die Tabelle IV Auskunft.

Die Staatsanwaltschaft.

aalsonwaltsdaft ihre teinesweas angenehme Lusgabe

Obeneralungluna

dereinen Ton annihmis und verriere

Das Personal der Staatsanwaltschaft erlitt im Laufe des Jahres die alleinige Veränderung, daß herr Jules Renaud, welcher seit 1. Juli 1851 das Amt eines Bezirksprokurators des fünften Bezirks (Jura) provisorisch versehen hatte, durch herrn August Moschard, gewes. Rezgierungsrath, ersetzt wurde. Ferner ist hier zu erwähnen, daß dem Bezirksprokurator des zweiten Bezirks, wegen der nur mit kurzen Unterbrechungen auf einander solgenden Assissenschen Während mehreren Monaten für die Besorgung der korrektionellen und Polizeigeschäfte ein Gehülfe in der Person des herrn Fürsprecher Fischer beigegeben werden mußte, der sich mit verdankenswerther Bereitwilligkeit diesem Ofsizium unterzog.

Ueber die Stellung, welche die Staatsanwaltschaft nach bem gegenwärtigen Strafverfahren einnimmt und über die

Art und Weise, wie sie ihre Aufgabe zu lösen bemüht ist, enthält ber vorjährige Bericht des Unterzeichneten das Ersforderliche, auf welchen hier um so mehr verwiesen werden kann, als in dem Geschäftsgange der Staatsanwaltschaft seither keine Aenderung eingetreten ist.

Einen Zuwachs von Geschäften erhielt die Staatsanswaltschaft durch die ihr zusolge des neuen Prefigesetzs überstragene Aussicht über die Presse. Die wenigen Presprozesse, welche von Staats wegen angehoben wurden, waren am besten geeignet, die Besorgnisse über Beeinträchtigung des Rechts der freien Meinungsäußerung, welches Manche durch einzelne Bestimmungen des Prefigesetzes für gefährdet hielten, versichwinden zu machen. Uebrigens verdient es rühmend anserkennt zu werden, daß die Presse allmälig einen ruhigern und weniger gereizten Ton anstimmte, und dadurch der Staatsanwaltschaft ihre keineswegs angenehme Aufgabe wessentlich erleichterte.

Generalprofurator.

Der spezielle Geschäftstreis des Generalprokurators fällt im Wesentlichen mit demjenigen der Gerichtsbehörden, bei welchen er mitzuwirken berusen ist (Anklagekammer, Poslizeikammer und Appellations und Kassationshof) zusamsmen, und es wird daher, um Wiederholungen zu vermeiden, bezüglich der Leistungen desselben auf die Abtheilungen dieses Berichts verwiesen, welche jene Behörden angehen, sowie auf die dazu dienenden tabellarischen Uebersichten. Folgende Data zeigen, daß seine Geschäftslast immer noch eine bedeustende ist.

Geschäfte der Unflagefammer.

Zahl	ber	schriftlichen	Unträge	an bie	Anfla	ge=	
fammer	Pare.					district.	737
Zahl	ber	Sipungen,	welchen	er bei	wohnte	• • •	98
TABILITY	C	eschäfte i	er Poli	zeifa	mmer.		
Bahl	ber	beurtheilten	forreftic	nellen	und s	Po=	Ap.
lizeistraffc	ille *		nl•\$281•	y radn i si	Q:1	i itaa	238
Geschäf	tebi	es Appella	ations=	und K	affat	ions	hofes.
Zahl	ber	behandelten	Geschäft	e .			60
Bahl	ber	mündlichen	Vorträge		49,033.53	n End	51
Bahl	ber	fdriftlichen	Vorträge	2	G-12641		9
		Sitzungen		ROBEN	go <i>o</i> r		14
Hiezi	ı fö	mmt die E	ntwerfung	versd	jiedene	r Wei	sungen
und Rrei	8fchr	eiben, die !	Korrespon	beng n	ift den	Begin	rføpro=
THE RESERVE AND THE RESERVE AN		andern S		TAR DE LA CO			
		er Wahlpr	I NEW YORK THE LAND	13 5 5 5 5 5 5 5	M. S. J. Call	3344	0.3 4
Amilain,	131 754	nahina (nahi	AAAA GIASA	001111	Anning	11/12 14	

remmatenstelle re Bezirksprokuratorenedni edruce gnuiet

Neber die spezielle Thätigkeit der Bezirksprokuratoren gewähren die Tabellen V und XIII eine summarische Neberssicht. Im Nebrigen wird auf die Spezialberichte dieser Besamten verwiesen, welche zugleich mancherlei schähenswerthe kristische Bemerkungen enthalten, welche, um Weitläusigkeit zu vermeiden, nur theilweise in den Generalbericht aufgenommen werden konnten.

ern zeigte fich — abge<u>schen vonkt der</u> uicht ünbedenden arbeichterung, welche baburch dem mit anderwertigen Ge-

obnebin binlänglich belavenen Appellations und

^{*)} So lange als dem Appellations- und Kassationshofe die oberinstanzliche Beurtheilung der korrektionellen und Polizeistrasfälle oblag, stellte der Generalprokurator seine Anträge
mündlich, weil jeweilen ein Mitglied des Gerichtshofes das
schriftliche Reserat übernahm. Seit Einsetzung der Polizeikammer stellte der Generalprokurator seine Anträge in der
Regel schriftlich, und erläuterte sie in der Sitzung, wo nöthig,
noch mündlich.

Die Anklagekammer.

Geichäfte der Polizeikammer.

Zahl ber schillichen Antroge an bit Antlage-

Der Geschäftsfreis ber Anklagekammer erlitt burch bas Befet vom 11. Dezember 1852 infofern eine Beranderung, als durch die Erhöhung der Kompetenz der forrektionellen Gerichte viele Straffälle, und zwar namentlich geringere Diebstähle, welche früher als Berbrechen behandelt werden mußten, nunmehr ben Charafter bloger Bergeben annahmen und daher der Cognition der Anklagekammer entzogen murben, vorbehältlich jedoch berjenigen Fälle, in welchen ber Untersuchungerichter und ber Bezirksprofurator, sei es über die Frage ob Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung da fei, oder über die Zuständigkeit des Gerichtsftandes verschiedener Meinung find. Die hiedurch eingetretene Erleichs terung murde indeß aufgewogen durch die ber Anklagekammer durch bas nämliche Gefet übertragene oberinftangliche Be= urtheilung der forreftionellen und Polizeistraffalle, welche früher dem Appellations= und Raffationshofe oblag. (Siehe unten die Rubrif Polizeifammer.) Die Bereinigung diefer allerdings verschiedenartigen Berrichtungen in einer und berfelben Behörde, gegen welche anfänglich einige Bedenken walteten, hatte feine mesentlichen Uebelftande zur Folge, fonbern zeigte fich - abgefeben von der nicht unbedeutenden Erleichterung, welche badurch dem mit anderweitigen Ge= schäften ohnehin hinlänglich beladenen Appellations = und Kassationshofe zu Theil wurde — als praktisch und für den Geschäftsgang förderlich! vor ben bei betten B achilentini

Bis zum 1. Juli 1853 bestand die Anklagekammer aus den Herren Oberrichter Weber, als Präsident, und Hebler und Moser, als Mitglieder, vom 1. Juli hinweg aber trat insofern ein Wechsel ein, als Herr Oberrichter Hebler zum Präsidenten und an dessen Stelle Herr Oberrichter Tscharner

zum Mitglied ernannt wurde. An die Stelle des Herrn Moser, welcher bald darauf seine Entlassung als Oberrichter einreichte, wurde Herr Oberrichter Egger zum Mitglied ers nannt.

Die Zahl der Sitzungen beträgt 98.

Ueber die Thätigkeit der Anklagekammer im Jahr 1853 geben die Tabellen II und III Aufschluß.

tringinging is in an end in the control of the control of the	Fälle.	Perfonen.
Auf 31. Dezember 1852 waren zufolge	HEHH	nibatai)
bes vorjährigen Berichts unerledigt	11	19
Vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1853	a cara i segui Latera a la la	
langten ein	469	838
Den Affisen wurden überwiesen .	219	444
Den forrektionellen Gerichten murden	12 A R R	rementer Sen Proble
überwiesen	135	185
Dem Polizeirichter murben überwiesen	41	55
Aufgehoben wurde die Untersuchung	an area South the cal	nava as Inavilanti
gegen Personen	o 25) - 12 22	156
Unerledigt waren auf 1. Jänner 1854	11	23

Vergleicht man hiemit den vorjährigen Bericht, so wurs den im Jahr 1853 weniger den Assisen überwiesen als im Jahr 1852 204 Fälle und 193 Personen.

Diese bedeutende Verminderung der Assisenfälle rührt her theils von der bereits erwähnten durch das Geset vom 11. Dezember 1852 eingeführten Erhöhung der Kompetenz der forrektionellen Gerichte, theils war sie eine Folge der durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. März 1853 der Ansklagekammer ertheilten Ermächtigung auf den Antrag des Generalprokurators auch solche Straffälle, welche sich nach den dermaligen Strafgesetzen zu Verbrechen eignen, dann dem korrektionellen Gerichte oder dem Polizeirichter zu überzweisen, wenn sie einmützig dafür hält, daß der Gesetzgeber, wenn ihm bei Erlassung des betressenden Strafgesetzes der konkrete Fall vorgeschwebt hätte, um den es sich handelt, eine peinliche Strafe nicht angedroht haben würde.

Die Anklagekammer machte von dieser Ermächtigung namentlich in solchen Fällen Gebrauch, wo entweder die Jusgend des Angeschuldigten es im Interesse der Moral wünschs bar erscheinen ließ, sie der öffentlichen Verhandlung vor den Assisen zu entziehen, oder der Fall überhaupt nicht von zureichender Wichtigkeit erschien, um dafür den kostspieligen Apparat der Schwurgerichte in Thätigkeit zu setzen. Imsmerhin ist es wünschbar, daß diese weitführende diskretionäre Gewalt bald möglichst ihre Endschaft erreichen möge, was indeß erst mittelst Erlassung des neuen schon längst im Wurfe liegenden Strafgesetzbuches möglich sein wird.

Als Disziplinarbehörde über die Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei traf die Anklagekammer auch im Jahr 1853 verschiedene Verfügungen, die indeß nicht von zureichender Bedeutung sind, um hier namentlich angeführt zu werden. Einzig verdient erwähnt zu werden, daß die Anklagekammer sich veranlaßt sah, gegen den Gerichtsprässenten von Seftigen, Herrn Maurer, eine Disziplinarunterssuchung einzuleiten, welche seine Einstellung und nachherige Abberufung zur Folge hatte. Ein anderer Gerichtspräsident kam weiterm Einschreiten durch Einreichung seiner Entlassung zuvor.

Noch verdient erwähnt zu werden, daß die Anklages kammer, veranlaßt durch wiederholte Entweichungen von Gesfangenen, sich bewogen sah, in Betreff der Handhabung der Gefangenschaftspolizei den betreffenden hiemit betrauten Besamten schärfere Weisungen zu ertheilen, überhaupt genauere Aufsicht zu führen und gegen nachlässige Beamte und Angestellte alles Ernstes einzuschreiten. Die dießfälligen Maßeregeln versehlten ihren Zweck nicht, wenigstens sind seither dergleichen Entweichungen weniger häusig vorgekommen.

weisen, wenn sie einmüthig pafür balt, daß der Gesetzeiten wenn ihm bei Erlassung des beiressenden Strasgesetze bei konkrete Fall vorgeschwebt bätte, um den es sich handelt, eine veinliche Strase nicht angedroht haben würde.

Die Daner der Steungen ift der Tabelle V zu ente

nd isgo. 2. 4.78 misro Dien Assissandrie Esgen inden des Estates index des Estates index des Estates index des

Die außerordentliche Anhäufung der Assisenfälle, deren laut dem vorjährigen Generalberichte auf Ende Jahres 1852 sich weniger nicht als 240 noch unbeurtheilt vorfanden, machsten im Interesse des Geschäftsganges die Ergreifung außersordentlicher Maßregeln zur gebieterischen Nothwendigkeit, sollten anders diese Rückstände einmal nachgearbeitet werden.

Es wurde daher durch Geset vom 11. Dezember 1852 verordnet: daß auf so lange als die Grschäftsanhäufung es erfordere, neben der bestehenden Kriminalkammer vom Obersgerichte eine zweite außerordentliche Kriminalkammer aufgestellt werden solle, und zugleich bestimmt, daß, so lange diese Anordnung daure, die ordentliche Kriminalkammer den Assisch sen des ersten, dritten, vierten und fünsten, die außerordentsliche ausschließlich den Assisch des zweiten Bezirks vorzusstehen habe, auf welch' letztern Bezirk die Kücktände zum weitaus größten Theile sielen.

Diese Maßregel erreichte ihren Zweck vollkommen. Denn auf Ende des Berichtsjahres waren nicht nur die Rückstände vom Jahr 1852 — bis auf einige wenige — nachgearbeitet und erledigt, sondern auch die im Laufe des Jahres 1853 den Assisen überwiesenen Straffälle bis auf 67 beurtheilt, so daß unterm 24. Oktober 1853 die außerordentliche Kriminalkammer wieder aufgehoben werden konnte.

1. Zahl und Dauer der gehaltenen Sessionen.

Vermittelst der Einsetzung einer außerordentlichen Krisminalkammer war es möglich, im Jahr 1853 in dem ersten, dritten, vierten und fünften Geschwornenbezirke je drei und in dem zweiten neun Sitzungen zu halten.

Die Dauer der Sitzungen ist der Tabelle V zu entenehmen.

Die Verhandlungen nahmen im Ganzen 274 Tage in Anspruch. In dieser Zeit wurden 392 Fälle wider 685 Angeklagte erledigt, so daß durchschnittlich auf eine Sache 0,69 Tag, auf einen Angeklagten 0,40 Tag zu rechnen sind.

2. Bufammenfegung der Affifenhöfe.

Rriminalkammer.

Die ordentliche Kriminalkammer war bis zum 1. Juli 1853 zusammengesetzt aus den Herren Oberrichtern Steiner und Garnier. Von diesem Zeitpunkte hinweg trat an die Stelle des Herrn Oberrichter Steiner, herr Oberrichter Marti. Als drittes Mitglied wurde von dem Obergerichte jeweilen für jede Sitzung ein Richterbeamter oder Advokat des betreffenden Geschwornenbezirks ernannt.

Die außerordentliche Kriminalkammer bestand bis zum 1. Juli aus dem Herrn Oberrichter Tscharner, als Prässent, und den Herren Amtörichter Manuel und alt-Oberrichter Müller, als Mitglieder. Von diesem Zeitpunkte hinweg trat an die Stelle des Herrn Tscharner Herr Oberrichter Weber, welcher indeß — da er als früherer Präsident der Anklagekammer — in einer Mehrzahl von Fällen nicht sißen konnte, sich bei diesem durch Herrn Oberrichter Marti verstreten lassen mußte und dafür zeitweise die Stelle des Letztern bei der ordentlichen Kriminalkammer einnahm.

Bei der ordentlichen Kriminalkammer funktionirte als Sekretär der zweite Kammerschreiber, Herr Bircher, bei der außerordentlichen der Amtsgerichtsschreiber Rösch in Bern oder ein Stellvertreter desselben.

Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft war jeweilen vertreten burch ben Bezirksprokurator bes betreffenden Geschwornenbezirks.

Geschworne.

Die Wahlen der Geschwornen für das Jahr 1853 fans den am 3. Oktober 1852 statt. In dem dießfälligen Dekret war Vorsorge getroffen worden, daß unförmliche oder unsgültige Wahlen — wie sie im Jahr 1851 vielfach vorkamen — nicht wiederkehren, und wirklich langten dießmal nur sehr wenige Wahlbeschwerden ein, so daß die Bildung des Verzeichnisses keinen Aufschub erlitt.

Sowohl über das Ergebniß der Wahlen der Geschworsnen, über die Herauslosung derselben (Vierziger-Liste) als über diejenigen, welche wirklich funktionirt haben, liefert die Tabelle VI die erforderlichen Nachweise.

Bertheidiger.

Durch Art. 13 des Gesetzes vom 12. März 1853 wurde das Recht der Vertheidigung vor den Assisen dahin besichränkt, daß den Angeschuldigten, Kapitalfälle vorbehalten, keine amtlichen Vertheidiger mehr bestellt werden sollen. Dasgegen wurde dem Präsidenten der Kriminalkammer zur Pflicht gemacht, am Schlusse der Verhandlungen von Amts wegen diejenigen Umstände hervorzuheben, welche zu Gunsten des Angeklagten sprechen.*)

Infolge dessen wird die Zahl ber Bertheidigungen und mit denselben werden auch die daherigen Kosten sich in Zustunft bedeutend vermindern. Im Laufe des Jahres 1853 war diese Berminderung noch nicht so fühlbar, weil in einer Mehrzahl von Fällen die Bestellung der amtlichen Vertheis diger schon vor Infrastiretung jenes Gesetzes erfolgt war. Im Ganzen fanden nämlich Anno 1853 in 368 Fällen Verstheidigungen statt (im Jahr 1852 betrug die Zahl 377). Die Gesammtkosten der amtlichen Vertheidigungen beliefen

^{*)} Diese lettere Bestimmung wurde bei der zweiten Berathung wieder aufgehoben.

sich im Jahr 1852 auf Fr. 6674. 08, im Jahr 1853 bas gegen infolge Herabsetzung des Tarifs bloß auf Fr. 1529.

Als Vertheidiger traten auf: Fürsprecher Matthys (28); Bischoff und Graf (jeder 21); Haas (19); Carlin (14); Bucher, Engemann und Ranbidat König (jeder 13); Fürfprecher Bügberger (12); C. Wyg und Profurator Jaggi (jeder 9); Dr. Simon und Rechtsagent Affolter (jeder 8); Fürsprecher Ingold, Kropfli, Amstut und Imobersteg (jeber 7); Dr. E. Vogt (6); Brunner, Reichenbach, Theiler, C. Lut und Rechtsagent Wälti (jeder 5); Fürsprecher Sub= ler, Hodler, Wyg in Burgdorf, Michel, R. Müller, Begert, Moschard, Schärz und Kandidaten Munzinger und Ludwig v. Augeburger (jeder 4); Fürsprecher Bühlmann, Dr. König, Niggeler, Dietifer, E. Lut, C. Scharer, G. Bogt, Morgenthaler, hermann in Langenthal, v. Ranel, Boll, Roller, Karrer, Feune, Rechtsagent Cuenat und Kandidat Friedr. Lüthardt (jeder 3); Fürsprecher Stuber, Aebi, Rurg, Rung, Blösch in Biel, Profurator Sted, Rechtsagenten Schweizer, Bahler, Schneeberger und Kandibat Lubi (jeder 2); Fürfprecher Stettler, Fifcher, Stämpfli, von Bergen, Neuhaus, Simmen, Moreau, Rechtsagenten Berger, Stauffer, Röthlisberger, Ränzig; Kandidat Marcuard und J. Rieder, gewes. Amtsschaffner (jeder 1). Infolge besten wird bie gabt ver Berthefolgungen und

3. Erkenntniffe der Schwurgerichte.

Ueber den Ausgang der von den Assisen im Jahr 1853 abgeurtheilten Fälle und Personen geht aus der Tabelle V. das Erforderliche hervor.

ben nämlich Ango 1953 in Ses Panen sie-	Fälle.	Personen.
Am 31. Dezember 1852 betrug die Zahl der rückständigen	240	370
wurden an die Assisen verwiesen .	219	444
Mithin war zu erkennen über	459	814

Lebertrag :	459	814
3m Gangen wurden im Laufe bes Be-	191	2011
richtsjahres erledigt	392	685
Es waren demnach am 31. Dez. 1853		in the state of th
theils bei der Kriminalkammer, theils be		
ben Bezirksprofuratoren im Rudstande nur		
noch har a fine and a service of the service and a service of the	min 67 6	129
Von den Schwurgerichten sind daher jahr 28 Urtheile mehr gesprochen worden, gehenden Jahre.	als im	vorher=
	nalaai siri) nalaai siri)	
2.1.4.1.40分别,能可以一定得到的特殊的同时的连续数据要求的发展的关系,但是对于15.5.1.50以后,可是16.6.1.5.1.50以后,16.6.1.5.1.5.1.5.1.5.1.5.1.5.1.5.1.5	en eingeir	104
Berbrechen von von Ble Schwardrechte	redulate malay	685
Die Zahl der auf jeden einzelnen und Amtsbezirk fallenden Straffälle ist aus ersichtlich.	Geschworn der Tal	enbezirk
Danach fallen: Auf ben I. Geschwornenbe	zirf .	81
" " n. "	D V 100 A	151
Iso " " III. " " III.	dia Octob	78
	2) Hebler	44
12 . Francis . Bunchice our British		38
al and the second of the secon		392
1 de la companya del companya de la companya del companya de la co	The many was	Samuel .

Die meisten Personen sind von dem Assisenhofe zu Bern (251), sodann zu Thun (168), ferner zu Burgdorf (147), darauf zu Nidau (64) und endlich die wenigsten zu Dels-berg (55) abgeurthelt worden.

Das Verhältniß der Freisprechungen zu den Verurtheis lungen stellt sich nach Tabelle V heraus wie folgt:

Uebertrag! 566

Im erften Geschwornenbegirf	(Oberland)	wie	1:5,222
" zweiten " 43d 310	(Mittelland)	"	1:7,366
" britten "	(Emmenthal)	11	1:4,178
" vierten "	(Seeland)	"	1:9,666
" fünften E,81 god	(Jura)	"	1:2,920
theile per a supplied to	Im Ganzen	wie	1:5,586

Das Verhältniß im Ganzen hat sich danach im Vergleiche mit dem Vorjahre nicht sehr wesentlich verändert, indem das mals die Freisprechungen zu den Verurtheilungen sich wie 1:6,507 verhielten. Bei den Schwurgerichten des ersten, vierten und fünften Bezirks ist dasselbe ein den Freispreschungen ungünstigeres; im zweiten und dritten Bezirk ist dagegen eine wesentliche Veränderung zu Gunsten der Freisprechungen eingetreten.

Wegen welcher Verbrechen die vor die Schwurgerichte gestellten Personen abgeurtheilt sind, ergibt sich aus der unter VIII anliegenden zwischen den einzelnen Geschwornenbezirken unterscheidenden Tabelle.

Es find also, nach der Zahl der Angeflagten geordnet,

verurtheilt:

and the same		444	11111		100			
wegen:	1)	Diebstahls "			ATT).	Wild Wild	Li to	391
C)); cod	2)	Hehlerei .			TEN IN		•	69
4.4	3)	Brandstiftung	und	Di	rohun	g.	12	21
		Unterschlagun		•	- •	19-11/95. • 1		17
des '	5)	Pregvergehen		•				17
	6)	Müngfälschun	g uni	o A	usgeb	en fa	lschen	
with the	31	Geldes		anny does		TONG .	rantant.	13
(42)"	7)	Betruges	331-16	OU.		(HSO III)	e mand	12
8013 CK 18	8)	Nothzucht	DEMER		EN A	incrit.	(HUISC)	9
	9)	Rörperverlett	ing		0100	113(13)	nastrani.	6
Ladin 1	(0)	Fälschung	क्षेत्रमयो	1971	Trad	linif	on 1998	6
1	1)	Todtschlages	V her	1	Labe	Han.	加加	5
						Ueber	trag:	566

	a (jul) Padanta	argon dinggo Argon		-391 Frencia	Ue	berti	ag:	566
anorliida	12)	Raubes .	la terdin	1484 A	100 0 000		M	3
	13)	Berheimlichun	ig bei	r e	5chwan	gersi	haft	
aridaen.	indí)	und Mieder	funft	en an The fi	3 1 1 M W 1 1 M		(1883) 1. 74 (♦ 188	3
thisture:	14)	Mordes .		4584	ri ri u e ak	(I) () () () () () () () () () () () () ()		2
	15)	Meineides	•	•	AUG AUG Waster	Che di Nota	991111	2
	16)	Blutschande		197 VL	1441 116 146 • (Y. 12		WOC.	2
	17)	Rindesmordes	3.				14.59	1
	18)	Rindesausset			10 9 (200		india.	1
	FIRST DE UN	Berfuch Berg		11.13		The	\$70.00	1
					ou pronone	ry)	1.1111	581
		Freig	gespr	o ch	en:			
wegen:	1)	Sehlerei .	ujaçıi •		1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 -		i O danyih Hasۥ	32
712	2)	Diebstahls	•	4	and the second	4.64	•	30
	3)	Münzfälschun	g und	Au	øgeben	fali	chen	1 Carry
GS.	nc	Geldes			na ing	0.1	MATHER OF	20
0119	4)	Brandstiftung				21.00	4 × ×	7
	5)	Todtschlages					rn 500+	5
88 114	6)	Pregvergehen		14	n More in S	11.11		4
	7)	Rörperverleti		1.00	Seemen 20	3 177	uste • o	2
G	8)	Unterschlagun		F-025800460			North State of	2
(°)	9)	Gefährliche I				H G H I	11 AST) •	1
		Deffentliche 2		Fr. 101-18-78-78		jaml	saf=	C
1 -,		tigkeit	•	•		tivit	itt.	1
NO.		No.						104

Es ergibt sich baraus, daß sich unter 685 vor das Schwurgericht gestellten Personen 421, mithin etwas mehr als zwei Drittheile des Diebstahls angeklagt befanden. Fersner daß rücksichtlich dieses Verbrechens die Freisprechungen zu den Verurtheilungen wie 1:13,033 sich verhielten, wähsrend dasselbe Verhältniß rücksichtlich der Gesammtheit der übrigen Verbrechen sich wie 1:2,567 herausstellte.

Zur Erläuterung der vorstehenden Uebersicht wie der derselben zu Grunde liegenden Tabelle ist zu bemerken, daß Versuchshandlungen den vollendeten Verbrechen, Gehülfensschaft der Urheberschaft gleichgestellt sind, daß dagegen in densjenigen Fällen, wo dieselbe Person wegen verschiedenartigen, konfurrirenden Verbrechen vor das Schwurgericht gewiesen wurde, von diesem nur das die Strafbarkeit wesentlich Bestimmende aufgezählt ist.

Rücksichtlich der von den Ussisen erkannten Strafen und deren Dauer ist auf die unter IX anliegenden Tabelle Bezug zu nehmen.

Verurtheilt	sind	banach	:

Zu Todesstrafe	3
Bu Kettenstrafe	
Bu Buchthausstrafe	217
Bu Arbeitshaus ober zu Enthaltung an einem	
von der Regierung zu bestimmenden Ort	- 23
Bu Einsperrung oder Gefängniß	110
Bu Berweisung aus der Eidgenoffenschaft .	1/
Zu Kantonsverweisung - 1944 1944 ? Co.	62
Bu Verweisung aus einem oder mehreren	
Amtsbezirken Augalchistall /68.	5
Zu Gemeindseingränzung Frad id in D.	3
Bu Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfä-	
higfeit	1
	581

Bei zweien der drei zum Tode verurtheilten Personen nämlich bei dem Brandstifter Zybach und der Kindsmörderin Blau, wurde die Todesstrafe im Wege der Gnade in zwanzigjährige Kettenstrafe umgewandelt; die dritte, nämlich der Raubmörder Binggeli, entzog sich der Hinrichtung durch Selbstmord.

Hinsichtlich des Geschlechts, Alters, der Herkunft, Bes gangenschaft und der frühern Bestrafungen der Verurtheilten wird auf die Tabellen X und XI verwiesen.

Danach befinden sich unter den Verurtheilten 487 Männer und 94 Weiber. Das Verhältniß der letztern zu den erstern stellt sich also wie 1:5,181.

Hinsichtlich des Alters besinden sich unter den Verurtheilsten: Unter 16 Jahren 5; von 16 bis 20 35; von 20 bis 30 216; von 30 bis 40 175; von 40 bis 50 106; von 50 bis 60 29; von 60 bis 70 13; über 70 2.

Von den Verurtheilten waren Kantonsbürger 507 und zwar aus dem alten Kantonstheil 489, aus dem Jura 18, bernische Landsaßen 5; Schweizer aus andern Kantonen 54; Fremde 14; Heimathlose 1. Die verurtheilten Nichtkantonssbürger verhalten sich somit zu den Kantonsangehörigen wie 1:7,420.

Betreffend die Begangenschaft, so sind unter den Verurtheilten: Landarbeiter und Dienstboten 105, Gewerbsleute 185, Beamte 4, vormalige Militärs in fremden Diensten 13, Personen ohne eigentliche Begangenschaft 122, Baganten 152.

Unter den Verurtheilten sind schon bestraft worden: mit Ketten = oder Zuchthausstrafe 149; mit Landesverweisung oder Gefangenschaft 98; mit andern Strafen 17; noch nie bestraft waren 317.

Es stellt sich demnach das Verhältniß bezüglich der Rescidivfälle etwas günstiger dar als im Vorjahre, indem im lettern die Recidivfälle mehr als die Hälfte betrugen, wäherend im Jahr 1853 die Zahl der noch nie Bestraften dies jenige der Rückfälligen um 53 übersteigt.

Das Verhältniß der im Jahr 1853 verurtheilten Personen zur Bevölkerung der einzelnen Geschwornenbezirke ershellt aus der Tabelle XII. Danach stellt sich die Zahl der Verurtheilten am günstigsten heraus in den Geschwornensbezirken Jura und Seeland, etwas weniger günstig in den

Geschwornenbezirken Emmenthal und Oberland und am uns günstigsten im Geschwornenbezirk Mittelland, wobei indeß zu bemerken ist, daß zufolge des Gesetzes vom 11. Dezember 1852 der zweite Geschwornenbezirk um zwei Amtsbezirke (nämlich Konolsingen und Laupen) verkleinert, und der erstere Amtsbezirk dem ersten und der letztere dem vierten Gesschwornenbezirk zugetheilt worden ist, wodurch die Zahl der Bevölkerung der fünf Geschwornenbezirke sannähernd aussgeglichen wurde.

Die korrektionellen Gerichte.

urtheilten ! Lanbarbeiter und Dienstboten 105, Gewerbs

, and mad data (1884 from mounts of

Durch das Abanderungsgesetz vom 11. Dezember 1852 wurde, wie bereits oben bemerft, die Rompeteng der forrettionellen Gerichte bedeutend erhöht, und auf diese Weise die Bahl der Affifenfälle in gleichem Berhältniffe vermindert. Die Gründe, welche bieg zur unabweislichen Nothwendigfeit machten, find bereits oben berührt worden. Wefentliche Mifftande zeigten fich hiebei feine, wenigstens fteben fie in feinem Verhältniß zu den Nachtheilen, mit welchen die Ueberhäufung ber Affisen burch eine Menge geringerer Straffälle verknüpft war. Allerdings läßt fich nicht läugnen, daß bin und wieder Fälle vorkamen, in welchen die an eine positive Beweistheorie gebundenen forreftionellen Gaichte, wegen Mangel genügender Beweisgrunde freisprechen mußten, während, wenn die Sache den nur nach ihrer moralischen Ueberzeugung urtheilenden Geschwornen vorgelegt worden ware, voraussichtlich eine Berurtheilung erfolgt fein wurde. Eben fo wenig ift zu verkennen, daß die Affifen eine größere

Garantie gewähren für bie Gleichmäßigkeit ber Rechtspredung als die forreftionellen Gerichte, und zwar aus bem einfachen Grunde, weil in ber Kriminalkammer, welche ben Affisen in allen fünf Geschwornenbezirken vorsteht, ber Regel nach die nämlichen drei Richter figen, mahrend die forrettionellen Straffälle fich unter breißig verschiedene Gerichte vertheilen, fo daß je nach der Zusammensetzung des Gerichts, und je nachdem die Richter in ihrer Mehrzahl mehr zur Strenge ober Milbe geneigt find, - eine Ungleichheit in ber Strafzumeffung unvermeiblich ift, zumal bei bem Buftanbe unferer gegenwärtigen materiellen Strafgesetzgebung, welche ben Gerichten einen beinahe an Willfur gränzenden Spiels Einige Garantie gewährt zwar in diefer Beraum läßt. ziehung allerdings die Mitwirkung ber Staatsanwaltschaft, fowie das Recht der Appellation, welches dem Angeschuls bigten wie ber Staatsanwaltschaft in wichtigen forreftionel= Ien Fällen zusteht, allein das Eine wie das Undere gewähren nur eine theilweise Abhulfe. Immerhin find aber, wie bemerft, bie gerügten Uebelftande mit den größern Nachtheilen, welche aus der Beladung der Affifen mit einer Ungahl ge= ringerer Straffälle, wie biese vor Erlaffung bes Gesetzes vom 14. Dezember 1852 stattfand, nicht zu vergleichen.

Ueber die Thätigkeit der korrektionellen Gerichte erster Instanz während des Jahres 1853 enthält die Tabelle XIII das Erforderliche.

Die Zahl der beurtheilten korrektionellen Straffälle verstheilt sich hienach den Amtssezirken nach wie folgt:

Aarberg	nellengitierrot red lichgimmales eis 52
Aarwangen.	jun Edli idal mi danmad122
Bern .	1909 In Jahr 1852 petrug sie blog
Biel .	months in a state of the man of the tales of the tales of the
Büren .	D not the state of the state this to the state of 60
Burgdorf	

Uebertrag: 1024

to to distribute a series di la constanta di l	of the color of th	on of him	daingt sullands pelands dai al ma othi le vac el cas dailag		27 74 43 17 68 164 32 59 72 29 82 44 131
into an retail of the control of the	chiaco C. laga C. l	Thirty of the state of the stat	adlina Maria Maria Maria Maria Maria Maria Maria	mi i i i i i i i i i i i i i i i i i i	27 74 43 17 68 164 32 59 72 29 82 44 131
retali cristi	C. lega o. deno o. deno o. deno o. deno deno o. deno o. den	i na p and and and in and in and in and in and in and	bilipaid provide marchi le vac affina ar ion ar ion chaffe bilipaid d'affing	in all	74 43 17 68 164 32 59 72 29 82 44 131
in deligible of the control of the c	in obni s dans is dans	in and a state of the state of	pedrale de al medida de rac de les de	in the state of th	43 17 68 164 32 59 72 29 82 44 131
ak 19 1. to 1. to 1. to 2. to 2. to 2. to 2. to 3. to 3. to 3. to 4.	o. (Landard) d.	tones tones tones tones tones tones	nd of maddi Me vac aftern e tra deffe deffe deffe deffe deffe	in a second control of the second control of	17 68 164 32 59 72 29 82 44 131
i soi Lipans Lipans Lipans Lipans Lipans Lipans Lipans Lipans Lipans	ising is and is	edition of the control of the contro	nni o'thi Uz - va o d fi mu d - hou d - ho d		68 164 32 59 72 29 82 44 131
filiana Marza Marza Marian Marian Marian Marza Ma Marza Ma Marza Marza Marza Marza Marza Marza Ma Marza Marza Marza Marza Marza Marza Marza Marza Marza Ma Marza Marza Marza Marza Marza M	in i	no pri no pri la pri la pri la co rea co trars	de vas de lasa de lasa de lasa de lasa	a de de la contraction de la c	164 32 59 72 29 82 44 131
topale topale distant ottolia distant distant editti distant	esessi legal deres deres samo en nis bhilfe	m. jm 1 - i ga 1 - i	e francisco de francisco de fr de fr de francisco de fran	eroni du sal du sal de d de d alm mall	32 59 72 29 82 44 131
ilaiza Laira dirita obiili obiili dobi	i egel de gel de gel samos ein on	in a control of the second of	i ing i ing i i ing i ing i i ing i ing i i ing i ing i i ing i ing i ing i i ing i ing i i ing i ing i i i ing i i ing i i in i i in i i in i i in i i in i i in i i in i i i i i i	inital inital inital inital inital inital	59 72 29 82 44 131
ten a Light olivien olivien olivien e adni	da kada Kada Kada Kada Kada Kada Kada Kada	i digitalist di	galint polic polic galaria	erid Tur Le g Tur Tur Tur	72 29 82 44 131
ten a Light olivien olivien olivien e adni	da kada Kada Kada Kada Kada Kada Kada Kada	i digitalist di	galint polic polic galaria	erid Tur Le g Tur Tur Tur	72 29 82 44 131
dinism chialis addini dD-8s Con cadni	prista 1940 1941 1941 1941 1941 1941	is a rea t tents do r	ilo defic deficion defini	ing p dad alm nall)	29 82 44 131
derion olialis olifica olifica olialis olialia olialia olialia olialia olialia olialia olia o	esico 1941s 1941s 1941s 1941s 1941s	is a red i tents do i	gaint polle gaint	ile g dad dam malli	82 44 131 15
alialla dhilida 18-Eil 18-Eil eil	ig-fligd santo od-nis odligd	red l mars no l'	garlar garlar	and laivii malli	44 131 15
ilifcha 28-Eil 2002 inve	sanos en denie en deniel en deniel	Stant Logi	dellari dellari	ishir Mall	15
18-E1 E 2011 inve	o nis Milidd	no y	gallag	malli	15
e adni	bhilfd				
adni.					
	41 - 12-03	U.noi			
J. 1. F. 4. 14	phud				
				-	Carlo San Carlo
				G	0 20
			1196	nnar Hefr	2,51
5	onall for for five eine der k	forreftion fie bloß eine Bern der berühr	trad flaighted and the day of the flaighted and the forrest fonellen auf	trad trade to date date date date date date date date	g sie bloß

Die Berhandlungen in forrektionellen Strafsachen gehen nunmehr, nachdem die Gerichte mit dem gegenwärtigen Strafsverfahren vertrauter geworden sind, ihren regelmäßigen Gang. Bei einigen Amtsgerichten wäre indeß eine etwas sorgfältigere Motivirung wünschbar, bei andern kommen zuweilen sogar Urtheile ohne irgendwelche Entscheidungsgründe vor.

Die Polizeirichter.

Auch die Kompetenz der Polizeirichter (Gerichtspräsischenen) wurde durch das erwähnte Gesetz vom 11. Dezember 1852 in etwas erhöht, und zugleich durch Art. 16 des Gesetzes vom 12. März 1853 das Verfahren vor denselben vereinssacht und weniger kostspielig gemacht. Als besonders zwecksmäßig bewährte sich die Vorschrift, daß bei Anzeigen wegen Chrverletzungen und geringern Mißhandlungen der Unterssuchungsrichter berechtigt ist, von dem Kläger Sicherheit für die Kosten zu verlangen, bevor er denselben Folge gibt.

Ueber die Thätigkeit der Polizeirichter mährend des Jahres 1853 enthält die Tabelle XIV das Erforderliche.

Die Zahl der beurtheilten polizeilichen Straffälle verstheilt sich hienach den Amtsbezirken nach wie folgt:

Aarberg 1	en Straffälle, beläuft fich bemnach ai	883
Marmangen	Norjahre betrag ffe 1.1.	1492
Bern .	a troughther Meanly than with this tale or	3280
Biel .	hundanitaesania (hundise dal aliasta)	660
Büren .	maridificate, marioman, and midinitiation	507
	in the same of the mallaming and hard	THARITON

Uebertrag: 6822

raffachen geben	in Gi	Hanoi	diagro	l nl	neul	ebertra	ıg:	6822
Burgdorf								1111
Courtelary						offini		961
Delsberg						81.019	nopl	317
Erlach						nun	ie itas	331
Fraubrunne					034.73	nde s	hadir	596
Freibergen	•	•	•		•	•		266
Frutigen	. 11	• 100	•		0.00			257
Interlaken	•		•	•		11903	plin• .	930
Konolfingen		•	•	• 9	•		10.	986
Laufen	. 1		• /			•	111	338
Laupen	1.0725		1•1111	•		•		741
Münster	· #0	laha:	140)	1.	•		i v	388
Neuenstadt	1.04		•		•	1.		223
Nidau .	. / ,	•	•	1	•		•	418
Dberhasle	bier •	heire	Je (Po	rae l	10:191	1141	10.11	310
Pruntrut								
Saanen 3								84
Schwarzenb	urg	0. 110	rdalm	D bi	7d • 80	181. M	is ser	534
Seftigen								1043
Signau	Dei-9	ind	Mind	17:08	•1	dil er	gr•ar	677
Ober-Simm	enthal	nodill.	M• m	aren)a	30.0	nn•mi	n tièta	338
Nieder=Sim	menth	al	nac.	110	talida	1111 × 1		416
						oli a		818
Trachselwalt								
Wangen	1.017	• 5 no	YIX	aV(a)		0.10	in.	522
Siraffalle vers								
Die Gesa richterlichen S Im Vorj	mmtzo traffä	ihl de Ue be	r im S Läuft	Jahr sich	1853 demna	beurt	heilte F	n polizei= 20962
Es erzeig welche haupts Polizeirichter	it sich ächlich beizun	demn der ressen	iach e berü ist.	ine L hrten	dermel Kom	hrung	von erhöl	1874 hung der

Die Polizeikammer.

In 75 Källen wurden vie erstinstanzlichen Urthelle bes

Wie bereits hievor unter der Rubrik "Anklagekammer" angeführt worden ist, wurde durch das Abänderungsgesetz vom 12. Dezember 1852 die Beurtheilung der nach Mitsgabe des vierten Buches, Titel I und II, Kapitel I des Gesetzbuches über das Versahren in Strafsachen auf dem Wege der Appellation oder der Nichtigkeitsklage an den Appellations und Kassationshof gelangenden korrektionellen und Polizeistraffälle derjenigen Abtheilung des Obergerichts übertragen, welche die Verrichtungen der Anklagekammer versieht, und welcher in dieser Eigenschaft der Titel "Polizeiskammer" beigelegt wurde.

Infolge dessen übernahm die Polizeikammer die Beurstheilung aller vom 1. Jänner 1853 hinweg neu einlangenden korrektionellen und Polizeistraffälle, während der Appellationssund Kassationshof die vor diesem Zeitpunkte eingelangten, aber am 31. Dezember 1852 noch nicht beurtheilten Gesschäfte, 34 an der Zahl, selbst erledigte.

Neber die Thätigkeit der Polizeikammer enthält die Tabelle XV das Erforderliche.

Danach beträgt die Zahl der von ihr beurtheilten korrektionellen und Polizeistraffälle vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1853 269. *) Vor= und Zwischenfragen wurden im Ganzen beurtheilt 54. (Darunter 37 Forumssverschließungen.)

sowie ver Beschwerden wegen Amtsmisder

^{*)} Darunter befinden sich bie 34, welche noch von dem Appellations: und Raffationshofe beurtheilt wurden.

In 75 Fällen wurden die erstinstanzlichen Urtheile besstätigt, in 144 Fällen abgeändert, und zwar in 110 Fällen gemildert, in 34 Fällen verschärft.

Wegen Unförmlichkeit wurden von Amtes wegen kassirt 13 Urtheile.

Die Zahl ber abgehaltenen Sitzungen betrug 98.

Einige der bemerkenswerthesten Entscheidungen der Polizeis kammer werden hienach in einem besondern Anhange mitgestheilt.

Die Rechtsprechung der Polizeikammer, namentlich in Rücksicht der Strafzumessung war in etwas strenger, als diejenige des Appellations» und Kassationshofes. Vorzügslich aber verdient die Raschheit des Geschäftsganges hervorgehoben zu werden, indem vom Tage der Einsendung der Akten an die Polizeikammer bis zur oberinstanzlichen Beurtheilung selten mehr als vier bis sechs Wochen versstrichen.

Appellations- und Kassationshof.

Alleber die Thänkäkelf ver Polizelkammer enthält die

theilung aller wom La Jäumer 1655 biniveg neu einlangenben foereitionellen und Polizeitraffälfe, während der Appellacions sind Kahacionskaf die van vielen Leitvunkte einaclangten

Infolge der Einsetzung einer besondern Polizeikammer beschränkt sich der Wirkungskreis des Appellations» und Kassationshofes bezüglich der Strafrechtspflege dermal nur noch auf die Beurtheilung aller Kassations», Revisions» und Rehabilitationsgesuche gegen die Urtheile der Assisionsse, sowie der Beschwerden wegen Amtsmißbrauchs oder Versnachläßigung der Amtspflichten der Richterbeamten und der Staatsanwaltschaft.

Raffationsgesuche gegen Asssenurtheile kamen zur Besurtheilung im Jahr 1853 ein 17, welche sämmtlich von Verurtheilten eingereicht wurden.

Abgewiesen wurden 16 Kassationsgesuche, begründet ers funden 1.

Revisionsgesuche wurden behandelt 7. Der Appellations= und Kassationshof machte auf den Antrag des Generals profurators, so oft er es zweckmäßtig fand, von dem ihm durch Art. 507 St. V. zustehenden Rechte Gebrauch, vor der Fällung des Entscheides die Sache dem zuständigen Untersuchungsrichter zu überweisen, um die zu Unterstützung des Revisionsgesuches angeführten Thatsachen näher zu unters suchen. In der Regel stellte sich infolge dessen die gänzliche Unhaltbarkeit der von den Gesuchstellern vorgebrachten Gründe heraus, so daß nur in einem einzigen Falle die Revision erkannt, in allen übrigen verworsen wurde.

Rehabilitationsgesuche langten ein 2. In beiden Fällen erfolgte Abweisung. Als sehr zweckmäßig erzeigte sich hiebei die von dem Appellations= und Kassationshofe angenommene Praxis, daß der Gesuchsteller, außer den durch das Gesetz ausdrücklich vorgeschriebenen Bedingungen, auch noch zu besicheinigen habe, daß er dem Strasurtheile auch bezüglich der Civilfolgen (Schadensersatz und Kosten) ein Genüge geleistet habe.

Die Zahl der vom Appellations- und Kassationshofe gehaltenen Sitzungen, in welchen Strafsachen zur Behand- lung kamen, beträgt 14.

ordbrend sie im Jahr 1853 nur betrucen

so daß sich eine Berninderung erzeigt von Fr., 12,574. 79
Dagegen zeigt sich in Betreffi ver Kasten der Geschwornengerichte, aus den angeführten Gründen eine, zwar nicht sehr bedeutende, Bermehrung.

Kosten. icheren in mententrure!

dulgebruikelte 9 181

Die durch die Gesetze vom 11. Dezember 1852 und 12. Marg 1853 bezweckte Roftensverminderung, machte fich im Jahre 1853 noch nicht in dem Grade fühlbar, wie fie es in Zufunft und zwar schon im Jahr 1854 sein wird. Der Grund hievon liegt darin, weil im Jahr 1853 noch eine große Bahl von Uffifenfällen erledigt werden mußte, welche megen ber großen Geschäftsüberhäufung im Jahr 1852 ihre Erledigung nicht mehr finden fonnte, so daß die Uffifen, insbesondere diejenigen des zweiten Bezirfs, beinahe ohne Unterbrechung in Thätigkeit waren. Die Zahl der Sitzungstage ber Affifen beträgt laut Tabelle V weniger nicht als 274. Sowohl hiedurch als durch die Einsetzung einer außerordentlichen Kriminalkammer, deren Beifiger besonders honorirt werden mußten, wurde ein Roftensaufwand herbeis geführt, der in Bufunft - außerordentliche Zeitumftande vorbehalten - nicht mehr wiederkehren wird.

Die Wirkung jener beiden Gesetze zeigte sich indeß einigermaßen schon bei den Voruntersuchungen, und zwar namentlich bei den Gefangenschaftskosten, welche im Jahr 1853 Fr. 14,919, 27 weniger betrugen, als im Vorjahre. Laut Tabelle XVI betrugen die Gesammtkosten der Strafsiustizverwaltung der dreißig Amtsbeztrke im Jahr 1852

Fr. 155,945. 44

ent pholipoting in the

während sie im Jahr 1853 nur betrugen " 143,370. 65 so daß sich eine Verminderung erzeigt von Fr. 12,574. 79

Dagegen zeigt sich in Betreff der Kosten der Gesschwornengerichte, aus den angeführten Gründen eine, zwar nicht sehr bedeutende, Vermehrung.

Eine Uebersicht derselben enthalten die Tabellen XVII Die erstere Tabelle stellt ben Aufwand bar, und XVIII. welchen ber Staat im Jahr 1853 für die Schwurgerichte bestreiten mußte, und welcher ben zu Bezahlung ber Rosten verurtheilten Angeschuldigten nicht in Rechnung gebracht werden fann, wie die Befoldungen, Bureau- und Reisekosten ber Staatsanwaltschaft, die Taggelber und Reiseentschädis gungen ber Geschwornen, Die Reiseauslagen ber Rriminalfammer und die Taggelder der außerordentlichen Beifiger ber Kriminalfammer, welche lettere allein Fr. 5792 betragen. Diese Rosten belaufen sich im Ganzen auf Fr. 51,641. 95 während fie im Vorjahr nur betrugen ,, 39,647. 79 fo daß fich eine Mehrausgabe zeigt von Fr. 11,994. 16

Die lettere Tabelle dagegen giebt eine Uebersicht der Rosten des schwurgerichtlichen Verfahrens mit Rücksicht auf Die einzelnen Geschwornenbezirke und ber gehaltenen Sigungen ber Affifen, welche Roften wenigstens theilweise (nament= lich soweit es die Gerichtsgebühren, die Zeugengelder und Die Bertheidigungefosten) betrifft, Den Berurtheilten auffallen, insofern diese zahlungsfähig find. Wie boch jeder Angeklagter, sowie jeder Verurtheilte zu stehen kommt, ist aus der nämlichen Tabelle zu entnehmen

Bern, ben 30. September 1854.

Der Generalprofurator: -figgoetz renis ni dun rölfer 3.1 Hermann.

Schorengering und zu Bezahlung

combrnen hatte bereits em 14. Juli begonnen, war febom all den Antran der Stanisanwaltlichend bis gum 16. Juli

Rollen verurbeile. Die Berbandung vor ben Ge-

androise madordinama Das Protokell bes Millenhofen bod IV. Gefchwernene

Sigiris vom 14. Juli 4854 enthälf eiber biefe Berschiebung, Complete Committee Committ